

Redaktion:

Rechtsanwalt
Dr. Christopher Kienle,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,
Potsdam

Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,
Frankfurt a. M.

Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt
Thorsten Höche,
Berlin

Vors. Richter am BGH a.D.
Dr. Gero Fischer,
Freiburg

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
Hamburg

Richter am BGH
Dr. Hans-Ulrich Joeres,
Karlsruhe

Rechtsanwalt
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,
Mainz

Rechtsanwalt
Reinhard Nützel,
Frankfurt a. M.

AUS DEM INHALT:

Seite 2161

Dr. Peter von Hall, Münster

Die Bestimmung des Börsenpreises gem. § 104 Abs. 3 InsO
in zentralisierten, elektronischen Handelssystemen

Seite 2168

Rechtsanwalt Dr. Martin Nentwig, Berlin

Grenzen der Gestaltungsfreiheit im Hinblick auf Beitrags-
erhöhungen im Personengesellschaftsrecht - § 707 BGB als
dogmatische Herausforderung für die Kautelarpraxis

Seite 2176

BGH, 20.9.2011

Zur Frage, unter welchen Voraussetzungen die bei der
Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunter-
nehmen angemeldeten Ansprüche fällig werden

Seite 2183

LG Essen, 23.5.2011

Zur abweichenden Festsetzung eines Pfändungsfrei-
betrages bei schwankendem Einkommen des Pfändungs-
schuldners

Seite 2185

BVerfG, 12.10.2011

Keine Verletzung des grundrechtsgleichen Rechts auf
den gesetzlichen Richter durch unterbliebene Vorlagen
an das Bundesverfassungsgericht zur Bestimmung der
Reichweite der völkerrechtlichen Vollstreckungsimmunität
eines fremden Staates

Seite 2188

BGH, 13.10.2011

Anspruch aus schuldrechtlichem Versorgungsausgleich als
Insolvenzforderung während des Insolvenzverfahrens über
das Vermögen des ausgleichspflichtigen Ehegatten

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

- Dr. Peter von Hall, Münster
Die Bestimmung des Börsenpreises gem. § 104 Abs. 3 InsO in zentralisierten, elektronischen Handelssystemen 2161
- Rechtsanwalt Dr. Martin Nentwig, Berlin
Grenzen der Gestaltungsfreiheit im Hinblick auf Beitragserhöhungen im Personengesellschaftsrecht
- § 707 BGB als dogmatische Herausforderung für die Kautelarpraxis 2168

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

- Bundesgerichtshof 20.9.2011 Zur Frage, unter welchen Voraussetzungen die bei der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen angemeldeten Ansprüche fällig werden 2176
- LG Essen 23.5.2011 Zur abweichenden Festsetzung eines Pfändungsfreibetrages bei schwankendem Einkommen des Pfändungsschuldners 2183

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

- Bundesverfassungsgericht 12.10.2011 Keine Verletzung des grundrechtsgleichen Rechts auf den gesetzlichen Richter durch unterbliebene Vorlagen an das Bundesverfassungsgericht zur Bestimmung der Reichweite der völkerrechtlichen Vollstreckungsimunität eines fremden Staates 2185
- Bundesgerichtshof 6.10.2011 Sperrfrist von drei Jahren für neuen Antrag auf Restschuldbefreiung nach Versagung der Kostenstundung wegen eines Verstoßes gegen § 290 Abs. 1 Nr. 5 InsO und Rücknahme des Eröffnungsantrags 2187
- Bundesgerichtshof 13.10.2011 Anspruch aus schuldrechtlichem Versorgungsausgleich als Insolvenzforderung während des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des ausgleichspflichtigen Ehegatten 2188

Bürgerliches Recht und Handelsrecht

- Bundesgerichtshof 22.9.2011 Beauftragung eines Wirtschaftsprüfungsunternehmens mit der internen Revision als Vertrag über die Leistung von Diensten höherer Art, die auf Grund besonderen Vertrauens übertragen zu werden pflegen; zur Frage, wann ein „dauerndes Dienstverhältnis mit festen Bezügen“ vorliegt 2190
- Bundesgerichtshof 9.3.2011 Zum Beginn der Jahresfrist für die Anfechtung eines Erbvertrages nach § 2283 Abs. 2 BGB in den Fällen des Irrtums nach § 2078 Abs. 2 BGB; zur Beachtlichkeit eines Rechtsirrtums 2192

Bundesgerichtshof	19.7.2011	Zum Beginn der Zehnjahresfrist des § 529 Abs. 1 Fall 2 BGB für den Ausschluss der Rückforderung wegen Verarmung des Schenkers bei der Schenkung eines Grundstücks	2193
Bundesgerichtshof	6.7.2011	Zur Prüfung der Frage, ob wegen einer in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft erfolgten gemeinschaftsbezogenen Zuwendung (hier: Leistungen für ein Wohnhaus) ein Ausgleichsanspruch nach den Grundsätzen über den Wegfall der Geschäftsgrundlage besteht	2196

Bücherschau

Gunne W. Bähr (Hrsg.)	Handbuch des Versicherungsaufsichtsrechts	2201
	Rezensentin: Rechtsanwältin Daniela Weber-Rey, Frankfurt a.M.	
Rolf A. Schütze (Hrsg.)	Institutionelle Schiedsgerichtsbarkeit, 2. Aufl.	2203
	Rezensent: Rechtsanwalt Klaus Vorpeil, Gau-Bickelheim	
Hanns Prütting/Markus Gehrlein (Hrsg.)	ZPO-Kommentar, 3. Aufl.	2204



Geldwäsche-Konferenz

WM Seminare

Neuregelung zum § 25c KWG / Neuerungen in der Prävention von Geldwäsche

Referenten: Dr. Florian Bentel, Associated Partner, Noerr LLP; Dr. Torsten Fett, Partner, Noerr LLP; Sebastian Glaab, Geldwäschebeauftragter, vtb Bank AG; Lars-Heiko Kruse, Senior Manager, PricewaterhouseCoopers AG; Hans-Martin Lang, Referatsleiter Geldwäsche, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht; Sven Riehl, Compliance-Team, BearingPoint; Cornelia Schwertner, Senior Consultant, PricewaterhouseCoopers AG; Hans Struwe, Partner Assurance FS, PricewaterhouseCoopers AG; Uta Zentes, Abteilungsleitung Financial Crime Office, Commerzbank AG

29. November 2011, Frankfurt/Eschborn

Informationen: Tel. 069 2732 162; E-Mail: seminare@wm-seminare.de

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem ***** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskräfthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt am Main; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am Bundesgerichtshof a.D., Freiburg; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Anschrift des Verlags)

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.de; Lektorat: Dr. Monika Diakité (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.de;

Sekretariat: Elina Vykoukal (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.de

Anzeigen: Ralf Becker (0 69) 27 32-553, E-Mail: r.becker@wmrecht.de; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 84,90 (einschl. 7% MwSt. € 5,55) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2011 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilungen.de

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV